

Beschlussübersicht

Seite 1

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 18.11.2025

über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 18.11.2025, gr Sitzungssaal

Haushalt Jugendhilfe 2026

Beschluss:

1. Dem Kreisausschuss und dem Kreistag wird die Annahme des vorgelegten Entwurfs des Auszuges für das Schlüsselprodukt 363430 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche im Haushalt 2026 empfohlen.
2. Dem Kreisausschuss und dem Kreistag wird die Annahme des vorgelegten Entwurfs des Auszuges der Produktenübersicht für den Haushalt 2026 – Jugend und Familie vorbehaltlich der Gesamtsituation des Haushaltes des Landkreises empfohlen.

Anpassung der Richtlinien für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII ab 01.01.2026

Zur Kenntnisnahme

Anpassung der Richtlinien für die Kindertagespflege ab 01.09.2025

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Anpassung der Richtlinien zur Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG billigend zur Kenntnis und beschließt die nachfolgende Änderung der Richtlinien mit Wirkung ab 01.09.2025:

Landratsamt Berchtesgadener Land

Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall



**Richtlinien für die Förderung der Kindertagespflege
im Landkreis Berchtesgadener Land
nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)
und
dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)
auf Grundlage der Empfehlungen des
Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags
vom 16.09.2025**

(Stand: 13.10.2025)

Inhalt

| | |
|---|----|
| 1. Geltungsbereich | 4 |
| 2. Formen der Kindertagespflege | 4 |
| 3. Fördervoraussetzungen | 5 |
| 4. Pflegeerlaubnis | 7 |
| 4.1. Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson im Landkreis Berchtesgadener Land . | 7 |
| 4.2. Erteilung der Pflegeerlaubnis und erforderliche Unterlagen | 11 |
| 4.3. Erlöschen der Pflegeerlaubnis | 11 |
| 5. Entgelt der Kindertagespflegeperson | 12 |
| 5.1. Kindertagespflegentgelt (laufende Geldleistung) | 12 |
| 5.1.1. Sachaufwand | 12 |
| 5.1.2. Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung (Anerkennungsbetrag) | 12 |
| 5.1.3. Qualifizierungszuschlag | 13 |
| 5.1.4. Höhe der laufenden Geldleistung | 14 |
| 5.1.5. Zeitpunkt des Entstehens des Kindertagespflegeentgeltes der Kindertagespflegeperson | 14 |
| 5.1.6. Geldleistung während der Eingewöhnungsphase | 15 |
| 5.1.7. Betreuungszeiten | 15 |
| 5.1.8. Urlaubs- und Krankheitszeiten / Ersatzbetreuung | 15 |
| 5.1.8.1 Urlaubs und Krankheitszeiten des Kindertagespflegekindes | 15 |
| 5.1.8.2 Urlaubs und Krankheitszeiten der Kindertagespflegeperson/ Ersatzbetreuung | 15 |
| 5.1.8.3 Kostentechnische Abwicklung von Fehlzeiten | 15 |
| 5.1.9. Gewährung von Kinderbetreuungskosten durch Dritte | 15 |
| 5.1.10. Ausschlussgründe | 16 |
| 5.2. Sozialversicherungsbeiträge und Betrag zur Unfallversicherung | 16 |
| 5.2.1. Nachgewiesene Aufwendungen für Unfallversicherung | 16 |
| 5.2.2. Nachgewiesene Aufwendungen für Alterssicherung | 16 |
| 5.2.3. Nachgewiesene Aufwendungen für Kranken- und Pflegeversicherung | 17 |
| 5.2.4. Verfahren der Belegprüfung und Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge | 18 |
| 6. Verfahren | 19 |
| 6.1. Antragstellung | 19 |
| 6.2. Mitteilungspflichten der Kindertagespflegepersonen und der Erziehungsberechtigten | 22 |
| 6.3. Abmeldung | 22 |
| 7. Betreuung in einem anderen Landkreis | 22 |
| 8. Kostenbeitrag | 22 |
| 9. Fortschreibung | 23 |
| 10. Inkrafttreten | 23 |

1. Geltungsbereich

Die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege gem. §§ 22, 23, 24 sowie 43 SGB VIII ist eine Leistung des Landkreises Berchtesgadener Land als Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Sie umfasst im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten und qualifizierten Kindertagespflegeperson, sowie die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Kindertagespflegeperson (z.B. Fortbildungen, Supervision, sowie übergreifende Besprechungen, etc.).

Die Betreuungsverträge schließen die Personensorgeberechtigten mit den Kindertagespflegepersonen direkt ab.

Die finanzielle Förderung in der Kindertagespflege durch den Landkreis Berchtesgadener Land erfolgt durch die Gewährung einer so genannten laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen. Der Landkreis Berchtesgadener Land erhebt von den Eltern hierfür einen Kostenbeitrag.

Die qualifizierte Kindertagespflege (s. unten 2.) umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern (im Alter von 0 – Vollendung des 14. Lebensjahres) im Sinne des Art. 2 Abs. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

Die qualifizierte Kindertagespflege soll Erziehung und Bildung der Kinder unterstützen, um deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Sie soll insbesondere auch den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit eröffnen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Insoweit handelt es sich bei der Kindertagespflege um ein unterstützendes Angebot. Die vorrangige Verantwortung für die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder liegt bei den Eltern (Personensorgeberechtigten) (Art. 4 Abs. 1 S. 1, 2 BayKiBiG).

2. Formen der Kindertagespflege

Als Regelform der über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelten Kindertagespflege gelten diejenigen Pflegeverhältnisse, in denen neben den Voraussetzungen der §§ 23, 24 SGB VIII auch die Fördervoraussetzungen nach Art. 20 BayKiBiG i.V.m. § 18 AV-BayKiBiG vorliegen (qualifizierte Kindertagespflege).

Die vom Amt für Kinder, Jugend und Familie Berchtesgadener Land finanzierte Kindertagespflege muss in jedem Fall den Anforderungen von § 22 Abs. 1 und 2, § 23 Abs. 3 SGB VIII und Art. 16 BayKiBiG genügen, da dies Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson ist.

Kindertagespflege ist an den Bildungsanspruch des Kindes geknüpft und kann daher i.d.R. nur in der Zeit von 7 bis 20 Uhr stattfinden.

In begründeten Ausnahmefällen kann Kindertagespflege auch in den Randzeiten erbracht und für maximal zwei Stunden täglich als Betreuungszeit angerechnet werden.

Die Kindertagespflege ist von der Kindertagespflegeperson im Sinne des § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII höchstpersönlich zu erbringen und kann nicht ohne Zustimmung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie und der betroffenen Erziehungsberechtigten auf Dritte übertragen werden.¹

¹ Gem. § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII und der Gesetzesbegründung zu § 22 (Drs. 19/26107, Drs. 19/28870, S. 104) handelt es sich dann um eine Kindertagespflege, wenn ein Kind einer bestimmten Kindertagespflegeperson fest und ausschließlich zugeordnet ist. Im Rahmen der Großtagespflege ist eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegeperson nur aus wichtigem Grund (z.B. Notfall) und max. für die Dauer einer halben täglichen Betreuungszeit möglich; vgl. auch BMFSJ in: Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege, Stand 13.01.2025, S. 11

3. Fördervoraussetzungen

Die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege durch das Amt für Kinder, Jugend und Familien Berchtesgadener Land kann unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- 3.1. die Zuständigkeit des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe nach den Vorschriften des SGB VIII (gewöhnlicher Aufenthalt)

Die Personensorgeberechtigten müssen ihren Hauptwohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Landratsamt Berchtesgadener Land haben (§ 86 Abs. 1 SGB VIII). In Fällen, in denen dies nicht der Fall ist, gelten die weiteren Absätze des § 86 SGB VIII.

- 3.2. Antrag auf Förderung in der Kindertagespflege wird beim Amt für Kinder, Jugend und Familie Berchtesgadener Land gestellt (einschließlich aller erforderlichen Unterlagen)

- 3.3. Anspruch auf Förderung in der Kindertagespflege gemäß § 24 SGB VIII

- 3.3.1. für ein Kind unter einem Jahr, wenn diese Leistungen für seine Entwicklung geboten ist oder die Personensorgeberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind. Hierzu zählt auch der Besuch einer Schule oder beruflichen Bildungsmaßnahme (§ 24 Abs.1 S. 1 SGB VIII).

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf (§ 24 Abs. 1 S. 3 SGB VIII). **(U3)**

In diesen Fällen muss eine vorherige Einschätzung des Bedarfes durch das Amt für Kinder, Jugend und Familien erfolgen. (Prüfung durch den Allgemeinen Sozialdienst des AKJF BGL bzw. des Kindertagespflegefachdienstes).

Ab dem 01.09.2024 tritt § 18 AV BayKiBiG in Kraft. Demnach ist eine Voraussetzung für die Betreuung von U1-Kindern, dass die Kindertagespflegeperson eine einschlägige U1-Qualifizierung à 300 Stunden nachweisen kann oder pädagogisches Personal nach § 16 AV BayKiBiG ist. Ansonsten ist keine Auszahlung des Qualifizierungszuschlags für alle betreuten Kinder möglich.

- 3.3.2. für ein Kind, ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres im Rahmen des individuellen Bedarfs i.S.v. § 24 Abs. 1 S. 3 SGB VIII **(U3)**

Der Umfang der Förderung richtet sich in erster Linie nach dem individuellen Bedarf des Kindes auf frühkindliche Förderung.

Es ist davon auszugehen, dass der Förderbedarf der Kinder bei 20 Stunden /Woche gedeckt werden kann. Inkl. Fahrtzeiten gewährt das Amt für Kinder, Jugend und Familien 25 Std./Woche ohne weitere Nachweise.

Darüber hinaus gehende Betreuungszeiten können gefördert werden, sofern sie dem individuellen Bedarf des Kindes oder der Eltern entsprechen und das Kindeswohl dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Sofern ein darüberhinausgehender Bedarf geltend gemacht wird, erfolgt eine Einschätzung **des Kindertagespflegefachdienstes bzw.** des Allgemeinen Sozialdienstes im Hinblick auf die Belange des Kindeswohls. Neben dem Bedarfskriterienkatalog des § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 können beispielweise auch folgende Belange zu einem erhöhten Bedarf führen: Teilnahme an Integrationskursen, Pflege von Angehörigen, chronische oder längere Krankheit der Erziehungsberechtigten, besondere Belastungen wegen Betreuung weiterer Kinder etc.

- 3.3.3. für ein Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule, sofern ein besonderer Bedarf besteht oder ergänzend zum Besuch einer Kindertageseinrichtung **(Ü3)**

Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt geht der Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung i.S.d. §§ 22, 45 SGB VIII nach § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII vor. Kinder dieser Altersgruppe können in der Regel Kindertagespflege nur ergänzend, d.h. außerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen oder bei besonderem Bedarf erhalten (§ 24 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII). Ebenfalls kann eine Förderung in der Kindertagespflege in den Einzelfällen erfolgen, in denen ein bedarfsgerechtes Platzangebot in einer Kindertageseinrichtung nicht zur Verfügung steht.

In diesen Fällen erfolgt ergänzend eine Einschätzung des individuellen Bedarfes durch das Amt für Kinder, Jugend und Familien (Prüfung durch den Allgemeinen Sozialdienst des AKJF BGL bzw. des Kindertagespflege Fachdienstes).

Eine Förderung über das dritte Lebensjahr hinaus ist längstens bis 31.08. des jeweiligen Förderzeitraumes möglich. Die Förderung über das dritte Lebensjahr hinaus in der Kindertagespflege ist von den Eltern gesondert formlos und schriftlich drei Monate im Voraus zu beantragen (Art. 45a AGSG). In diesen Fällen erfolgt ebenfalls ergänzend eine Einschätzung des Bedarfes durch das Amt für Kinder, Jugend und Familien (Prüfung durch den Allgemeinen Sozialdienst des AKJF BGL).

3.3.4. ein Kind im schulpflichtigen Alter, bei Vorliegen eines besonderen Bedarfs oder ergänzend zur Betreuung in einer Einrichtung

In diesen Fällen muss eine vorherige Einschätzung des Bedarfes durch das Amt für Kinder, Jugend und Familien erfolgen. (Prüfung durch den Allgemeinen Sozialdienst des AKJF BGL bzw. des Kindertagespflege Fachdienstes)

3.4. die Vermittlung des Betreuungsplatzes durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe oder dessen beauftragte Stelle erfolgt ist oder nachträglich akzeptiert wurde,

3.5. die Kindertagespflegeperson verfügt über die nach § 43 SGB VIII erforderliche Pflegeerlaubnis (siehe 4.)

3.6. die Kindertagespflegeperson ist mit dem zu betreuenden Kind jeweils bis zum 3. Grad nicht verwandt und nicht verschwägert (Art 20 S. 1 Nr. 2 BayKiBiG)

3.7. die Betreuung erfolgt mit einer Mindestbetreuungszeit nach Art. 2 Abs. 4 BayKiBiG von

- durchschnittlich 10 Wochenstunden (Art 2 Abs. 4 BayKiBiG) oder
- mehr als 5 Wochenstunden im Anschluss an den Besuch einer Kindertagesstätte oder einer Schule (Art 2 Abs. 5 BayKiBiG)

3.8. bei Kindern mit Behinderung sind folgende Voraussetzungen zusätzlich erforderlich:

- das Vorliegen einer Behinderung²
- die besondere Eignung der Kindertagespflegeperson,
- die Betreuung von mindestens zeitweise 1 weiteren (Regel-)Kind sowie

3.9. der Betreuungsvertrag wurde jeweils für einen ganzen Monat abgeschlossen. Sofern bereits ein anderes Betreuungsverhältnis (z. B. Hort) besteht, kann die Kindertagespflege in den Ferienzeiten schon ab einem Zeitraum von 15 Tagen gefördert werden.³

² Der Nachweis kann über einen Eingliederungshilfebescheid des Bezirk Oberbayern oder den Schwerbehindertenausweis (GdB min. 50) erbracht werden. Alternativ kann eine Einschätzung und der Bescheid nach § 35a SGB VIII durch Prüfung über den Allgemeinen Sozialdienst des AKJF BGL bzw. des Kindertagespflegefachdienstes erfolgen. Eine Leistung auf Eingliederungshilfe bzw. eine entsprechende Leistung nach dem AsylbLG ist für den Gewichtungsfaktor 4,5 in der Kindertagespflege nicht mehr erforderlich.

Die Personensorgeberechtigten haben dem Amt für Kinder, Jugend und Familie Berchtesgadener Land eine Kopie der abgeschlossenen Betreuungsvereinbarung bei Antragsstellung vorzulegen.

3.10. Sonstige Voraussetzungen

Zusätzlich zu den Bestimmungen des SGB VIII müssen noch weitere Voraussetzungen zur öffentlichen Förderung in der Kindertagespflege erfüllt werden:

3.10.1. § 20 Abs. 9 IfSG (Masernimpfgesetz)

Das Gesetz für den Schutz von Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz, BGBl. I S. 148) vom 10. Februar 2020 ist am 01. März 2020 in Kraft getreten. Der Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz, bzw. einer ärztlichen Bescheinigung einer Masernimmunität oder einer Kontraindikation, muss vor der Aufnahme in die Kindertagespflege der Kindertagespflegeperson vorgelegt und dokumentiert werden.

3.10.2. Einsichtnahme in das Früherkennungsuntersuchungsheft des Kindes

Bei Abschluss des Betreuungsvertrages hat die Kindertagespflegeperson gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII i.V.m. Art. 9b Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) von den Personensorgeberechtigten den Nachweis über die letzte fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung einzusehen und zu dokumentieren. Dabei ist nur die Teilnahme an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung zu überprüfen, nicht aber die dort erhobenen Befunde und Diagnosen.

4. Kindertagespflegeerlaubnis

Nach § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf jeder, der Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis zur Kindertagespflege.

Diese Erlaubnis ist gem. § 43 Abs. 3 S. 4 SGB VIII auf fünf Jahre zu befristen und ist ausschließlich auf die Kindertagespflegeperson und die überprüften Räumlichkeiten, in denen die Betreuung stattfindet bezogen.

Die Erlaubnis befugt in der Regel zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern gleichzeitig, sofern in der Pflegeerlaubnis nichts Anderes festgelegt ist (§ 43 Abs. 3 S. 1 SGB VIII). Eine Festlegung einer geringeren Kinderanzahl ist im Einzelfall möglich (§ 43 Abs. 3 S. 2 SGB VIII).

Die Kindertagespflegeperson darf gem. Art. 9 BayKiBiG insgesamt maximal 8 Betreuungsverträge abschließen.

4.1. Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson im Landkreis Berchtesgadener Land

Die Eignung von Kindertagespflegepersonen als Voraussetzung für die Erlaubnis zur Kindertagespflege richtet sich nach § 43 Abs. 2, § 23 Abs. 3 SGB VIII i.V.m. Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG.

Die Kindertagespflegeperson muss vertiefte Kenntnisse über die Anforderungen der Kindertagespflege haben, die sie in Qualifizierungskursen erworben oder in anderer Weise – beispielsweise durch eine (sozial-)pädagogische Ausbildung – nachgewiesen hat. Schließlich müssen kindgerechte Räumlichkeiten nachgewiesen werden.

Diese Voraussetzungen stellt der Kindertagespflege- Fachdienst des Amts für Kinder, Jugend und Familien durch eine Eignungsprüfung fest.

³ Daneben kann Kindertagespflege auch ohne diese Voraussetzungen gem. § 22 SGB VIII gefördert werden. Eine Refinanzierung über das BayKiBiG ist dann aber nicht möglich. Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) vom 3. Juni 2021 sieht bewusst keine Mindestgrenze vor, um dem individuellen Betreuungsbedarf gerecht zu werden. Das gilt vor allem auch für die inklusive Kindertagespflege und die Platzreduzierung.

4.1.1. Persönliche Voraussetzungen

4.1.1.1 Persönliche Eignung, Sachkompetenz,

4.1.1.2 eine glaubhafte Motivation zur Betreuung, Bildung und Erziehung,

4.1.1.3 liebevoller Kontakt mit Kindern und Verzicht auf körperliche und seelische Gewaltanwendung

4.1.1.4 persönliche Merkmale (physische und psychische Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Organisationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit, Ausgeglichenheit und Erziehungsfähigkeit)

4.1.1.5 Kindertagespflegepersonen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben Ein Zertifikat des Niveaus B2 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachzuweisen (AMS 05-2013 AZ VI 3/6513.03-1/9)

4.1.2. Formelle Voraussetzungen

4.1.2.1 Zertifikat der erfolgreichen Teilnahme am Qualifizierungskurs bei Erstbeantragung der Pflegeerlaubnis bzw. aktueller Fortbildungsnachweis bei Folgebeantragung

4.1.2.2 Nachweis eines „Erste-Hilfe-Kurses für Kleinkinder“ nicht älter als 2 Jahre

4.1.2.3 Gesundheitsbescheinigung (aktuelles ärztliches Attest)

Bei Erstantragstellung ist eine aktuelle Gesundheitsbescheinigung vorzulegen, welche nicht älter als zwei Monate ist.

4.1.2.4 Aktuelles erweitertes Führungszeugnis

Näheres ergibt sich aus den Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes zu § 72 a SGB VIII. Für weitere im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebende volljährige Personen wird ebenfalls ein erweitertes Führungszeugnis benötigt.

4.1.3. Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle

4.1.3.1.1. kindgerechte Räumlichkeiten und eine adäquate dem Kindeswohl förderliche Ausstattung,

hierzu gehören

- ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten,
- eine anregungsreiche Ausgestaltung,
- geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien,
- unfallverhütende und gute hygienische Verhältnisse
- insbesondere für Kleinkinder eine Schlafgelegenheit
- Möglichkeit des Spielens in der Natur, in Wald- oder Parkanlagen

4.1.3.2 nicht abschließende Hinweise zur Sicherheit und Unfallverhütung:

Neben der allgemeinen Vorsicht, empfiehlt es sich, spezielle Maßnahmen zur Sicherheit und Unfallverhütung zu treffen:

Gas und Strom:

Kinder sind von Gas- und Stromquellen fern zu halten. Steckdosen sind mit Kindersicherungen zu versehen. Stecker an elektrischen Arbeitsgeräten, an Rasierapparat oder Fön stets herausziehen und wegräumen.

Küche:

Herde sind in geeigneter Form so zu sichern, dass Kinder sich nicht verbrennen können, z.B. mit einem Herdschutzgitter. Es empfiehlt sich außerdem, beim Kochen die hinteren Platten zu benutzen, da diese in der Regel durch Kleinkinder nicht erreicht werden können und den Pfannenstiel nach hinten zu drehen. Scharfe Gegenstände wie Nadeln, Scheren und Messer sind wegzuräumen. Wasserkocher und Kaffeemaschinen ebenso wie Bügeleisen, Fritteusen, Inhaliergeräte dürfen nicht erreichbar sein oder am Stromkabel heruntergezogen werden können.

Feuer:

Streichhölzer und Feuerzeuge sind kindersicher aufzubewahren. Kinder dürfen mit brennenden Kerzen nicht alleingelassen werden.

Giftstoffe:

Putzmittel, Medikamente, Duftöle, Duftpetroleum und Kosmetika enthalten gefährliche Giftstoffe und dürfen für Kinder nicht zugänglich sein.

Es wird empfohlen, beim Kauf pharmazeutischer und chemischer Artikel auf das Etikett zu schauen. Bei gefährlichen Produkten befindet sich hier meist der Hinweis, dass diese kindersicher aufzubewahren sind.

Alkohol, Zigaretten:

Alkohol und Zigaretten sind für Kinder unerreichbar aufzubewahren.

Die Hausbar soll verschlossen sein. Aschenbecher sollen geschlossen sein und regelmäßig geleert werden.

Fenster:

Fenster sind, soweit sie für Kinder erreichbar sind, mit kindersicheren Sperrern zu versehen.

Glasflächen:

Glasflächen von Fenstern, Türen, Schrankfüllungen und Spiegeln sollen mit einer Splitterschutzfolie gesichert werden.

Böden, Teppiche:

Böden und Teppiche sollen rutschfest und frei von Stolperstellen sein.

Treppen:

Treppenstufen sollen mit Rutschleisten versehen werden. Je nach Alter der Kinder sollen Treppenzugänge durch ein Gitter gesichert werden, das verhindert, dass Kinder Treppen herunterfallen können.

Verkleidungen:

Verkleidungen für Heizkörper und andere Gegenstände müssen fest verankert und klettersicher sein.

Einrichtung:

Regale, Schränke, Fernseher sind fest zu verankern und gegen Umstürzen zu sichern. Scharfe Kanten und Ecken sind zu schützen. Dies gilt auch für alle Ausstattungsstücke, die der unmittelbaren Pflege und Betreuung der Kinder dienen (z.B. Badewanne, Wickeltisch, Laufstall, Kinderbett etc.). Der Abstand der Gitterstäbe bei Kinderbett und Laufstall darf nicht mehr als 7,5 cm und nicht weniger als 6 cm betragen, damit nicht Kopf oder Glieder eingeklemmt werden können. Keine Tischdecken oder andere Möglichkeiten bieten, z.B. heiße Getränke herunter zu ziehen. Schon eine Tasse heißer Kaffee kann Verbürhungen hervorrufen.

Spielzeug:

Auf Spielzeug aus Metall oder Kunststoff mit scharfen Kanten sollte verzichtet werden. Plastikspielzeug, von dem Teile abbeißbar sind und verschluckt werden können, ist nicht zu verwenden. Lauflernhilfen / Gehfrei-Systeme sollten wegen der Sturzgefahr nicht angeboten werden.

Geprüfte Sicherheit:

Es wird empfohlen, altersgemäße Ausstattungs- und Spielgeräte, die mit dem GS-Zeichen (Geprüfte Sicherheit) versehen sind, zu kaufen. Das GS-Zeichen wird Produkten verliehen, die einer sicherheitstechnischen Überprüfung unterzogen wurden.

Plastiktüten:

Plastiktüten sind für Kinder unerreichbar aufzubewahren. Zieht sich ein Kind unbemerkt eine Plastiktüte über den Kopf, kann das Material durch den Atem so fest angesaugt werden, dass Erstickungsgefahr besteht.

Haustiere:

Große Haustiere (z.B. Hund, Katze) dürfen nicht mit einem Säugling oder Kleinkind allein gelassen werden.

Pflanzen:

Blumentöpfe müssen sicher stehen. Zimmerpflanzen sowie verschiedene Gartengewächse können giftig sein. Es muss daher darauf geachtet werden, dass Kinder keine Blätter, Blüten oder Beeren in den Mund nehmen. Auf der Internetseite der Informationszentrale gegen Vergiftungen der Universität Bonn (<http://www.meb.uni-bonn.de/giftzentrale/jahresbericht99-Dateien/typo3/index.php?id=284>) ist eine Auflistung giftiger Pflanzen mit Bildern und Erklärungen zu finden.

Balkone:

Balkone, Terrassen und Loggien dürfen wegen der Absturzgefahr keine Klettermöglichkeiten bieten. Hier ist besonders auf Balkon- oder Terrassenmöbel sowie größeres Spielzeug zu achten!

Garten:

Stehende und fließende Gewässer (Pool, Teich, Regentonne etc.) müssen gegen Hineinfallen gesichert werden. Giftpflanzen und Giftsträucher müssen entfernt werden. Im Garten aufgestellte Spielgeräte (Schaukel, Klettergerüst) müssen gut verankert und regelmäßig überprüft und gewartet werden. Rasenmäher, Gartengeräte, Pflanzenschutz- und Düngemittel müssen verschlossen aufbewahrt werden. Kellertreppen und Außensteckdosen sind mit Kindersicherungen zu sichern. Gartenausgänge zur Straße sind geschlossen zu halten.

Erste Hilfe:

Pflaster, Verbandzeug und andere Erste-Hilfe-Materialien sind kindersicher, aber griffbereit zu lagern. Sinnvoll ist es, auch bei Spaziergängen entsprechendes Erste-Hilfe-Material mitzuführen.

Hilfe im Notfall:

Die Rufnummern von Feuerwehr, Polizei und Vergiftungshotruf sollen an deutlich sichtbarer Stelle immer verfügbar sein. Empfehlenswert ist eine Ergänzung durch die Telefonnummern der behandelnden Kinderärzte sowie der Eltern. Bei Ausflügen und Spaziergängen ist es ratsam, einen Zettel mit diesen Telefonnummern mitzunehmen.

Weitere Informationen zur Sicherheit und Unfallverhütung sind zu finden auf den Seiten der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) sowie in den Veröffentlichungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Thema Kindertagespflege etc.

4.1.4. Grundqualifizierung

4.1.4.1. Teilnahme an einem geeigneten Qualifizierungskurs oder dem Modul I des Gesamtkonzepts für die berufliche Weiterbildung des StmAS in einem Stundenumfang von mind. 160 Stunden (36 Stunden Grundkurs und 124 Stunden Aufbaukurs). In letztem Fall werden zusätzlich vertiefte Kenntnisse über den Kindertagespflegefachdienst vermittelt. Die Informationsweitergabe und Beratung über mögliche Kurse erfolgt durch den Kindertagespflegefachdienst.

4.1.4.2. Als für die Tagespflege qualifiziert sind von vorne herein Personen anzusehen, die über eine berufliche Ausbildung mit (sozial)pädagogischem, erzieherischem oder kinderpflegerischem Schwerpunkt verfügen. Diese teilqualifizierten Personen müssen lediglich den Grundkurs Kindertagespflege (36 Stunden) absolvieren.

4.1.4.3. Kosten der Teilnahmegebühren der Grundqualifizierung

Das Modul I wird in der Region durch verschiedene Bildungsträger angeboten:

- über das Jugendamt des Landkreises Rosenheim
- über KBW Traunstein
- über ebiz Mühldorf

- über bfz Traunstein

Die Kosten variieren zwischen 950,00 € und 3.729,00 € pro Kurs. Diese Kosten muss jeder Teilnehmer aufbringen.

4.1.4.4 Die Qualifizierung (36 Stunden Grundkurs und 124 Aufbaukurs) wird mit 75%, maximal jedoch bis zu einem Betrag von 1.000,00 € durch das Amt für Kinder, Jugend und Familien Berchtesgadener Land gefördert, wenn folgende 3 Voraussetzungen (kumulativ) erfüllt sind:

- a) Abschluss des Qualifizierungskurses oder des Moduls I mit vertieften Kenntnissen und Vorlage der notwendigen Bescheinigungen binnen 6 Monaten nach Abschluss des Qualifizierungskurses oder des Moduls I
- b) Feststellung der Eignung als Kindertagespflegeperson
- c) Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson und tatsächliche Betreuung von Kindern im Landkreis Berchtesgadener Land binnen 6 Monaten nach Abschluss des Qualifizierungskurses oder des Moduls I.

4.1.5. Qualifizierung-Q1

Für den Erhalt eines monatlichen Qualifizierungszuschlags im Folgejahr ist es erforderlich jährlich Fortbildungen im Umfang von 15 Unterrichtseinheiten im laufenden Jahr nachzuweisen.

Der Nachweis berechtigt zu einem Qualifizierungszuschlag Q1, wenn bis zum 15.1. des Folgejahres die Nachweise unaufgefordert eingebracht und vom Fachdienst Kindertagespflege geprüft und anerkannt wurden. Bei Nichtvorlage der entsprechenden Nachweise ist ggf. mit Rückforderungen zu viel erbrachter Leistungen zu rechnen. Die Kosten hierfür sind grundsätzlich durch die Teilnehmer selbst zu tragen.

4.1.6. Qualifizierung-Q2

Für den Erhalt eines monatlichen Qualifizierungszuschlags Q2 ist eine Anerkennung zur päd. Fachkraft erforderlich (z.B. Erzieherin, Studium der Sozialpädagogik und vergleichbar, etc.)

4.2. Erteilung der Pflegeerlaubnis und erforderliche Unterlagen

4.2.1 Antragsformular und vollständige Bewerbungsunterlagen

4.2.2 Teilnahmebestätigung/Zertifikat über die Grundqualifizierung bzw. anderweitiger Qualifizierungsnachweis

4.2.3 Ärztliche Gesundheitsbescheinigung (nicht älter als drei Monate)

4.2.4 Aktuelles erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate)

4.2.5 Nachweis über aktuellen „Erste-Hilfe-Kurs“ für Säuglinge und Kleinkinder (nicht älter als zwei Jahre)

4.2.6 Aktuelle Bescheinigung Lebensmittelhygieneschulung nach §43 IfSG Abs.1

4.2.7 Nachweis über Masernschutzimpfung § 20 Abs. 9 IfSG (Masernimpfgesetz)

4.2.8 erfolgreiche Überprüfung der persönlichen Eignung, sowie der Räumlichkeiten durch den Tagespflege-Fachdienst

4.3. Erlöschen der Pflegeerlaubnis

Die Pflegeerlaubnis wird jeweils für 5 Jahre ausgestellt (§ 43 Abs. 3 S. 4 SGB VIII). Läuft die Frist von 5 Jahren aus, so müssen die Kindertagespflegepersonen rechtzeitig einen neuen Antrag zur Erteilung der Pflegeerlaubnis stellen. Hierzu müssen alle Unterlagen wie unter „4.2 Erteilung der Pflegeerlaubnis und erforderliche Unterlagen“ dargestellt, in aktueller Ausfertigung erneut beim Amt für Kinder, Jugend und Familien Berchtesgadener Land eingereicht werden.

Die Pflegeerlaubnis erlischt automatisch bei dem Kindeswohl gefährdenden Veränderung der überprüften Räumlichkeiten und grundsätzlich bei Umzügen.

5. Entgelt der Kindertagespflegeperson

5.1. Kindertagespflegentgelt (laufende Geldleistung)

Der über das AKJF BGL gebuchten Kindertagespflegeperson wird entsprechend § 23 Abs. 2 SGB VIII und § 18 Satz 1 AVBayKiBiG eine laufende Geldleistung gewährt. Dabei liegt das Modell der selbstständigen Pflegeperson zugrunde.

Die Gewährung der laufenden Geldleistung ist darüber hinaus an die Teilnahme entsprechender Qualifizierungsmaßnahmen gebunden (vgl. unter Nr. 5.3).

Nach § 23 Abs. 2 a SGB VIII ist das Anerkennungsbetrag leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

Die laufende Geldleistung umfasst gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII:

- a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- b) einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (Anerkennungsbetrag),
- c) bei Vorliegen der Voraussetzungen nach 5.4.3 einen Qualifizierungszuschlag (§18 AV-BayKiBiG),
- d) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung,
- e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
- f) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

Bei dem Anerkennungsbetrag für die Förderleistung und dem Sachaufwand handelt es sich um Monatsbeträge, bezogen auf eine vierzigstündige Betreuung pro Woche.

Sie sind bei höherer bzw. geringerer Buchungszeit entsprechend nach oben bzw. nach unten zu korrigieren.

5.1.1. Sachaufwand

Für die Erstattung der Kosten im Rahmen des Sachaufwands (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) wird bei einer Buchungszeit von 40 Stunden pro Woche pro Kind eine monatliche Pauschale von 359,00 € gewährt.

Diese Pauschale umfasst u.a. Verpflegungskosten, Miete und Betriebskosten der zur Kindertagespflege genutzten Räumlichkeiten (z.B. Wasser, Strom, Heizung, Müllgebühr), Spielzeug und Ausstattungsgegenstände, Grundausrüstung des Pflegematerial und Hygienebedarf, Fahrtkosten, Aufwendungen für Ausflüge etc.

Private Zuzahlungen der Eltern an die Kindertagespflegepersonen sind daher nicht zulässig.

5.1.2. Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (Anerkennungsbetrag)

Bei der Festlegung der Höhe des Anerkennungsbetrags ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung, nicht um ein Entgelt handelt. Die finanzielle Vergütung der Kindertagespflege muss erst ab einem gewissen Umfang der Ausübung der Tätigkeit das Auskommen der Pflegeperson sichern (Vgl. BT-Drs. 16/9299 S. 14 zu Nummer 5). Zudem kommt den einzelnen Trägern der örtlichen Jugendhilfe ein Gestaltungs- und Beurteilungsspielraum zu, im Rahmen dessen nach ständiger Rechtsprechung trotz der Unterschiede hinsichtlich der Qualifikationsanforderungen und des Aufgabenbereichs die Vergütung von einer pädagogischen Kraft in einer Kindertageseinrichtung als möglicher Orientierungsmaßstab herangezogen werden kann.

Unter Berücksichtigung von Vergleichsberechnungen analog zur Betreuungsleistung einer pädagogischen Assistenzkraft in einer Kindertageseinrichtung, des zeitlichen Umfangs der Leistung, der Anzahl und des jeweiligen kindbezogenen Förderbedarfs der betreuten Kinder (unabhängig des Alters) sowie der Sonderstellung der Kindertagespflege im Bereich der Kinderta-

gesbetreuung werden bei einem zeitlichen Umfang von 40 Betreuungsstunden pro Woche und Kind nach pflichtgemäßem Ermessen mit jeweils Wirkung zum 1. September eines Kalenderjahres.

Für die Betreuung von Inklusionskindern wird aufgrund des besonderen und erhöhten Förderbedarfs ein erhöhtes Kindertagespflegentgelt nach den Anforderungen des Art. 21 Abs. 5 Satz 2 Nr. 7 BayKiBiG gezahlt. Dieses setzt sich zusammen aus dem regulären Anerkennungsbetrag und dem Erhöhungsbetrag bei Betreuung 7 – 8 Std. laut Veröffentlichung des StMAS⁴ sowie dem Qualifizierungszuschlag gemessen an der Summe des Anerkennungsbetrags + Erhöhungsbetrag.⁵

Die festgesetzten Beträge ab dem 01.09.2025 betragen:

- für Kinder U3 und Ü3: 489,00 €
- für Inklusionskinder wegen des besonderen und erhöhten Förderbedarfs: 1.256,00 €

Aufgrund der Angemessenheit der Förderungsleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII ist systemisch nicht vorgesehen, dass die Kindertagespflegeperson hierfür zusätzliche Geldleistungen von den Erziehungsberechtigten zu verlangen.⁶

5.1.3. Qualifizierungszuschlag

Gemäß § 18 AVBayKiBiG erhält die Kindertagespflegeperson darüber hinaus einen differenzierten Qualifizierungszuschlag. Abhängig von der Qualifizierung der Kindertagespflegeperson beträgt dieser mindestens 10 % der Förderungsleistung, wenn die Kindertagespflegeperson erfolgreich an einem Qualifizierungskurs im Umfang von mindestens 160 Stunden teilgenommen hat und jährlich im Umfang von mindestens 15 Stunden an Fortbildungsmaßnahmen teilnimmt und auch unangemeldete Kontrollen zulässt. Kindertagespflegepersonen, die Kinder vor dem vollendeten ersten Lebensjahr betreuen, müssen an einer Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von mindestens 300 Stunden teilgenommen haben.⁷ Die jährlichen 15 Stunden an Fortbildungsmaßnahmen können auf den Qualifizierungsumfang bei Betreuung von U1-Kindern von 300 Stunden angerechnet werden. Somit kann u. a. die Eingewöhnung vor dem 1. Geburtstag erfolgen.

Kann die Kindertagespflegeperson eine Ausbildung als pädagogische Fachkraft gem. § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG nachweisen, so beträgt der Zuschlag mindestens 20%. Der Qualifizierungszuschlag beträgt für jedes betreute Kind bei einem zeitlichen Umfang von 40 Betreuungsstunden pro Woche

- für Ü3 Kinder 87,00 €,
- für U3 Kinder 121,80 € und
- für Inklusionskinder 174,00 €.

Kann die Tagespflegeperson eine Ausbildung als pädagogische Fachkraft gem. § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG nachweisen, so beträgt der Zuschlag für jedes betreute Kind bei einem zeitlichen Umfang von 40 Betreuungsstunden pro Woche

- für Ü3 Kinder 121,80 €,
- für U3 Kinder 156,60 € und
- für Inklusionskinder 252,00 €.

⁴ Maßgebend für die Berechnung des entsprechend erhöhten Tagespflegeentgelts ist der für den Bereich der Kindertagespflege veröffentlichte Wert des Basiswertes für die Förderabschläge. Vgl. Tabelle des StMAS zum erhöhten Tagespflegeentgelt (Art. 21 Abs. 5 Satz 2 Nr. 7 BayKiBiG) vgl. <https://www.tagespflege.bayern.de/formen/inklusiv/index.php#tabelle>. Im Regelfall gelten die neuen Förderabschläge des StMAS pro Kalenderjahr.

⁵ Die Empfehlungen honorieren die inklusive Kindertagespflege im besonderen Maße, indem der Qualifizierungszuschlag aus der Summe des Anerkennungsbetrags und des Mindestmehrbetrags berechnet wird.

⁶ Vgl. auch BMFSJ in: Fakten und Empfehlungen zur den Regelungen in der Kindertagespflege, Stand 13. Januar 2025 S. 8 f.

⁷ Beachte § 18 Satz 5 AVBayKiBiG

Keinen Qualifizierungszuschlag erhalten

- Kindertagespflegepersonen, die die geforderten 15 Stunden Fortbildung pro Jahr nicht nachweisen können
- Kindertagespflegepersonen, die die Anforderungen der Qualifikationsstufe 1 oder 2 erfüllen, jedoch mit dem Kind bis zum 3. Grad verwandt sind

5.1.4. Höhe der laufenden Geldleistung

Die Höhe der laufenden Geldleistung beträgt somit, bezogen auf einen Betreuungsumfang von 40 Std. pro Woche:

| | Kind unter 3 (U3) | Kind über 3 (Ü3) | Kind mit Behinderung (Integrativ) |
|-------------------------------------|----------------------|---------------------|--------------------------------------|
| Sachaufwand | 359,00 € | 359,00 € | 359,00 € |
| Förderleistung (Anerkennungsbetrag) | 489,00 € | 489,00 € | 1.256,00 € |
| Qualifizierungszuschlag (Q1) | 121,80 € | 87,00 € | 174,00 € |
| Qualifizierungszuschlag (Q2) | 156,60 € | 121,80 € | 252,00 € |

Im Jahresverlauf wird zugrunde gelegt, dass ein Monat durchschnittlich 4,35 Wochen umfasst. Somit liegt bei einer 40 Stunden Woche die monatlich durchschnittliche Betreuungszeit bei 174 Stunden.

Die monatlichen Auszahlungsbeträge bei einer 40 Stunden Woche belaufen sich daher auf folgende Summen:

| | monatlicher Auszahlungsbetrag (= Sachaufwand+Förderleistung+ Qualifizierungszuschlag) |
|---------------------------------|--|
| U3 ohne Qualifizierungszuschlag | 848,00 € |
| Ü3 ohne Qualifizierungszuschlag | 848,00 € |
| U3 mit Q1 | 969,80 € |
| Ü3 mit Q1 | 935,00 € |
| Integrativ mit Q1 | 1.789,00 € |
| U3 mit Q2 | 1.004,60 € |
| Ü3 mit Q2 | 969,80 € |
| Integrativ mit Q2 | 1.867,00 € |

Berechnungsbeispiel bei einer Betreuungszeit von 30 h/ Woche U3 mit Q1:

Monatlicher Auszahlungsbetrag bei 40h: hier: 969,80 €

/174 h (=durchschnittliche Betreuungszeit bei 40h)

*monatliche Betreuungszeit im konkreten Einzelfall hier: 130,5 (30*4,35)

Bei 30h/wöchentlich erfolgt hiernach eine Auszahlung i. H. v. 727,35 €.

Hinweis:

Änderungen der Buchungszeiten werden sowohl beim Kindertagespflegegeld als auch beim Kostenbeitrag erst ab dem Folgemonat der Änderungsmitteilung berücksichtigt.

Zusatzregelung für Ü3:

Bei Kindern, die während des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr abschließen, wird der Faktor U3 bis zum Ende des Kindergartenjahres weitergewährt.

5.1.5. Zeitpunkt des Entstehens des Kindertagespflegeentgeltes der Kindertagespflegeperson

Die Geldleistung wird den Kindertagespflegepersonen jeweils monatlich im Voraus ausgezahlt.

5.1.6. Geldleistung während der Eingewöhnungsphase

Die Geldleistung soll aus pädagogischen Gründen bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes gewährt werden.

5.1.7. Betreuungszeiten

Die Betreuungszeiten sind zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson verbindlich mit Bring- und Abholzeit zu vereinbaren.

Änderungen der Buchungszeiten werden sowohl beim Kindertagespflegegeld als auch beim Kostenbeitrag erst am dem Folgemonat berücksichtigt.

5.1.8. Urlaubs- und Krankheitszeiten / Ersatzbetreuung

5.1.8.1 Urlaubs und Krankheitszeiten des Kindertagespflegekindes

Auch bei vorübergehender Krankheit bzw. Abwesenheit des Kindes soll die Geldleistung weitertgewährt werden.

Ist ein Kind mehr als 20 Betreuungstage am Stück abwesend, muss eine Meldung der Tagespflegemutter an das Kindertagespflegefachteam erfolgen.

5.1.8.2 Urlaubs und Krankheitszeiten der Kindertagespflegeperson/ Ersatzbetreuung

Bei betreuungsfreier Zeit oder Krankheit der Kindertagespflegeperson ist gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII sowie zur Aufrechterhaltung der staatlichen Förderung gemäß Art. 20 Nr. 2 BayKiBiG vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Ersatzbetreuung sicherzustellen und zu finanzieren. Dies beinhaltet u.a. auch die Eingewöhnung und Kontaktpflege mit der Ersatzbetreuungsperson als qualitative Mindestgrundlagen guter Ersatzbetreuung. Zu Beginn des Pflegeverhältnisses ist daher zwischen der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten des Kindes im Antrag und in der Betreuungsvereinbarung schriftlich festzuhalten, wie die Ersatzbetreuung geregelt werden soll. Für die Vertretungsleistung erfolgt durch das AKJF keine Gewährung einer Geldleistung.

Da die Kindertagespflegeperson selbständig tätig ist, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall bzw. bei sonstiger Abwesenheit. Aus Gründen der Verwaltungvereinfachung wird jedoch von einer Rückforderung des Pflegegeldes im Umfang von bis zu sechs Wochen pro Jahr (30 Betreuungstage) abgesehen. Findet die Betreuung an weniger als 5 Tagen pro Woche statt, ist eine anteilige Kürzung vorzunehmen.

5.1.8.3 Kostentechnische Abwicklung von Fehlzeiten

Die Fehl- bzw. Abwesenheitszeiten der Kindertagespflegeperson und des Kindes werden von der Kindertagespflegeperson monatlich dokumentiert. Bis zum zum 15.ten des Folgemonats sind diese Listen unmittelbar und unaufgefordert dem Amt für Kinder- Jugend und Familien Berchtesgadener Land vorzulegen. Durch das Amt für Kinder- Jugend und Familien Berchtesgadener Land erfolgt anhand dieser Fehlzeitenübersicht die Überprüfung der Abwesenheitszeiten und ggf. eine Rückforderung bzw. Verrechnung mit dem künftigen Kindertagespflegeentgelt bis spätestens 3 Monate nach Vorliegen sämtlicher zur Überprüfung erforderlichen Unterlagen. Endet das Betreuungsverhältnis sind diese Nachweise umgehend dem Amt für Kinder Jugend und Familien Berchtesgadener Land zur Prüfung vorzulegen.

5.1.9. Gewährung von Kinderbetreuungskosten durch Dritte

Kinderbetreuungskosten, die nach Maßgabe der §§ 64 Abs. 3 Satz 1 und 87 SGB III durch die Bundesagentur für Arbeit geleistet werden sowie Kinderbetreuungskosten, die von anderer Seite gewährt werden, sind dem AKJF umgehend mitzuteilen und werden in voller Höhe auf den Kostenbeitrag (s. unter 6.) aufgeschlagen.

5.1.10. Ausschlussgründe

Erbringen Kindertagespflegepersonen entgeltlich Kindertagespflege und sind mit einem Kind im 1. Grad verwandt, ist die Gewährung einer laufenden Geldleistung für die Betreuung dieses Kindes ausgeschlossen.

5.2. Sozialversicherungsbeiträge und Betrag zur Unfallversicherung

Auf Antrag können die nachgewiesenen Aufwendungen der Kindertagespflegeperson zu einer angemessenen Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung, die aufgrund der Kindertagespflegetätigkeit anfallen, vom Amt für Kinder, Jugend und Familien Berchtesgadener Land ganz oder teilweise erstattet werden.

Diese Kosten sind nicht Bestandteil der laufenden Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson (siehe 5.1).

5.2.1. Nachgewiesene Aufwendungen für Unfallversicherung

Für selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen besteht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung. Die gesetzliche Unfallversicherung geht einer privaten Unfallversicherung vor.

Die Kindertagespflegepersonen haben sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit beim zuständigen Unfallversicherungsträger anzumelden (§ 192 Abs. 1 SGB VII).

Zuständiger Unfallversicherungsträger ist nach § 114 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII i.V.m. Anlage 1 Nr. 34 die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) Postfach 76 02 24, 22052 Hamburg.

Für die Erstattung der Unfallversicherungsbeiträge ist der Betrag durch Vorlage des Beitragsbescheides und einer Kopie des Überweisungsbelegs nachzuweisen. Erst nach Vorliegen der erforderlichen Nachweise kann der Antrag auf Übernahme der Jahresgebühr bearbeitet und einmal jährlich zur Auszahlung gebracht werden.⁸

Die Erstattung der Unfallversicherungsbeiträge wird unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig in vollem Umfang (100 %) gewährt. Die Erstattung der nachgewiesenen Kosten wird auch für die Monate gewährt, in denen kein Betreuungsverhältnis bestand, sofern eine Betreuungszeit von mindestens 20 Stunden pro Woche angeboten wird.

Bei Belegung einer Kindertagespflegeperson durch mehrere Jugendämter, leistet das zuerst belegende Jugendamt den Beitrag zur Unfallversicherung. Wurde der Unfallversicherungsbeitrag von einem Jugendamt erstattet, hat die Kindertagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern anzuzeigen.

5.2.2. Nachgewiesene Aufwendungen für Alterssicherung

Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur Alterssicherung erfolgt ab dem Monat (Antragseingang beim Amt für Kinder, Jugend und Familien), in dem die Kindertagespflegeperson den Antrag auf Zuschuss zur Alterssicherung schriftlich stellt und den Versicherungsnachweis einreicht.

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sind in der Regel bis zu einer Höhe von 51,71 € pro Kind (bei vierzigstündiger Betreuung bzw. anteilig nach Betreuungsumfang) zu erstattet (Hälfte des gesetzlichen Mindestbeitrages zur freiwilligen Rentenversicherung Stand 2025).

Zur Verwaltungsvereinfachung werden die monatlichen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung pro Kindertagespflegeperson hälftig monatlich erstattet.

Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 62. Lebensjahr ausgezahlt wird. Bei privaten Altersvorsorgeverträgen können nur solche anerkannt werden, für die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ein Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 VVG vereinbart wurde.

Die Angemessenheit der Alterssicherung ist im Einzelfall zu prüfen.

⁸ Beiträge zur Unfallversicherung bemessen sich nach der Mindestversicherungssumme (27.000 €), der Gefahrenklasse (2,5) und dem Beitragsfuß (2,07). Das sind derzeit 139,73 €, d.h. mtl. 11,64 €.

Als angemessen können Aufwendungen in Höhe der freiwilligen gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt werden. Der Mindestbeitrag für die freiwillige Rentenversicherung liegt **für das Jahr 2025 bei 103,42 €** im Monat.⁹

Alterssicherungsbeiträge, die sich in ihrer Höhe nicht ausschließlich nach der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson errechnen, sondern auch die Einkünfte aus weiteren Tätigkeiten außerhalb der Jugendhilfe einbeziehen, können bei der Feststellung des Erstattungsanspruchs nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII nur in dem Umfang berücksichtigt werden, der sich aus der Kindertagespflege Tätigkeit ergibt.

Sofern im Rahmen der Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge auch anderweitige Einkünfte zugrunde gelegt wurden, ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet hierauf deutlich hinzuweisen und die Berechnungsgrundlagen offen zu legen.

Hat eine Kindertagespflegeperson keine andere Möglichkeit als sich privat zu versichern, sind die Beiträge als angemessen zu betrachten, wenn es sich um eine Basisversicherung handelt, deren Leistungen mit denen einer gesetzlichen Versicherung vergleichbar sind.

Die Erstattung von Beiträgen zur Alterssicherung erfolgt nur für Zeiten, in denen die Kindertagespflegeperson tatsächlich Kindertagespflegekinder betreut hat.

Werden Aufwendungen für eine Alterssicherung erstattet, muss die Kindertagespflegeperson dies den jeweils anderen Jugendämtern anzeigen.

5.2.3. Nachgewiesene Aufwendungen für Kranken- und Pflegeversicherung

Mit dem Inkrafttreten des GKV-Versicherungsentlastungsgesetzes zum 01.01.2019 gelten Kindertagespflegepersonen grundsätzlich als hauptberuflich selbstständig und müssen sich daher selbst krankenversichern. Nur noch bei einem zu versteuernden Einkommen von unter 485,00 € monatlich (Stand: 2023) kommt für die selbstständig tätige Kindertagespflegeperson noch eine beitragsfreie Familienversicherung über den Ehepartner in Betracht.

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.02.2019, AZ 5 C 1.18 sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII aber verpflichtet, die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung zu erstatten. Als angemessen anzusehen ist jedenfalls der Mindestbeitrag zur freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Aufgrund der Änderung von § 240 SGB V beläuft sich die Mindestbemessungsgrundlage für Selbständige im Jahr 2025 auf 1.248,33 €. Für die gesetzliche Krankenversicherung gilt der ermäßigte Beitragssatz von 14 % plus Zusatzbeitrag (durchschnittlich 2,5 %). Für Privatversicherte gilt der allgemeine Beitragssatz von 14,6 % plus 2,5 % Zusatzbeitrag, mithin 205,97 € bzw. 213,46 €. Beträgt das steuerpflichtige Einkommen mehr als durchschnittlich die Höhe der Mindestbemessungsgrundlage pro Monat, wird der Beitrag prozentual errechnet. Der Beitragssatz für die Pflegeversicherung beträgt im Jahr 2025 2023 3,6 % (mit eigenen Kindern) bzw. 4,2 % (Kinderlose über 23 Jahre), d.h. 44,94 € bzw. 52,43 €.

Die hälftige Erstattung beläuft sich hiernach auf Krankenversicherung i. H. v. 102,99 € bzw. 106,73 € zzgl. PflegeV 22,47 € bzw. Krankenversicherung i. H. v. 102,99 € bzw. 106,73 € zzgl. PflegeV 26,22 €.

Für die Erstattung der Beiträge ist der Beitragsbescheid bzw. der Versicherungsvertrag vorzulegen.

Sofern im Rahmen der Berechnung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung auch anderweitige Einkünfte der Tagespflegeperson zugrunde gelegt wurden, die nicht aus der Tä-

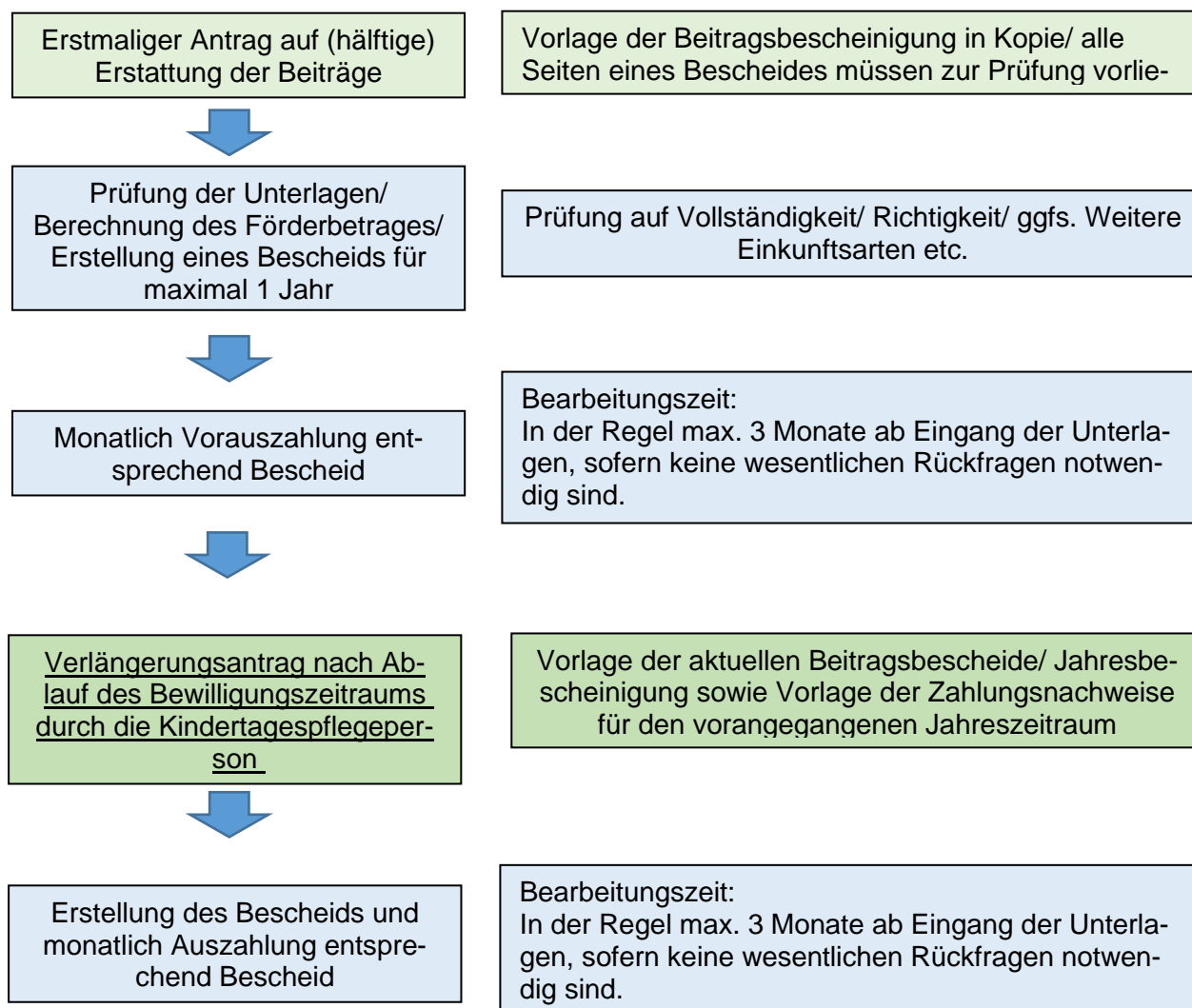
⁹ Da eine spätere Kapitalisierung einer privaten Altersvorsorge vor dem 62. Lebensjahr nicht ausgeschlossen werden kann, muss auf das Ziel des Altersvorsorgevertrages zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindertagespflegeverhältnisses abgestellt werden (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 AltZertG sowie § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) EstG). Altersvorsorgeverträge, die nach §5a AltZertG zertifiziert sind, erfüllen im Hinblick auf eine mangelnde Kapitalisierbarkeit die Anforderung, dass der Versicherungsnehmer an den Vertrag gebunden wird.

tigkeit in der Kindertagespflege herrühren, ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet hierauf deutlich hinzuweisen und die Berechnungsgrundlagen offen zu legen.

5.2.4. Verfahren der Belegprüfung und Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge

Die Auszahlung der unter 5.2.2 – 5.2.3 aufgeführten Aufwendungen erfolgt durch gesonderte Überweisung pro Kindertagespflegeperson und nicht zusammen mit der „laufenden Geldleistung“ für das jeweilige Kind.

Da sich Versicherungsbeiträge ggf. auch während des Jahres ändern können, ist zu Beginn des Folgejahres eine Beitragsbescheinigung/ Jahresbescheinigung für das abgelaufene Jahr sowohl vom Rentenversicherungsträger, als auch von der Krankenversicherung vorzulegen. Das Amt für Kinder, Jugend und Familien behält sich etwaige Rückforderungen aufgrund Vorlage von geänderten Beitragsbescheiden/Jahresbescheinigungen ausdrücklich vor.



Usw.

Die Grundpauschale für die Kindertagespflege und der Qualifizierungszuschlag sind Monatsbeträge und auf eine vierzigstündige Betreuung pro Woche bezogen; sie ist bei höherer/geringerer Stundenzahl entsprechend nach oben/unten zu korrigieren.

Die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII wird zunächst als erweiterte Hilfe vom Jugendamt in voller Höhe übernommen. Anschließend ist die Möglichkeit der Erhebung von Kostenbeiträgen zu prüfen (vgl. unten Nr. 6). Private Zuzahlungen von Dritten –

insbesondere Eltern – an die Kindertagespflegepersonen sind in der Systematik der §§ 22 ff. SGB VIII grundsätzlich nicht vorgesehen.

6. Verfahren

6.1. Antragstellung

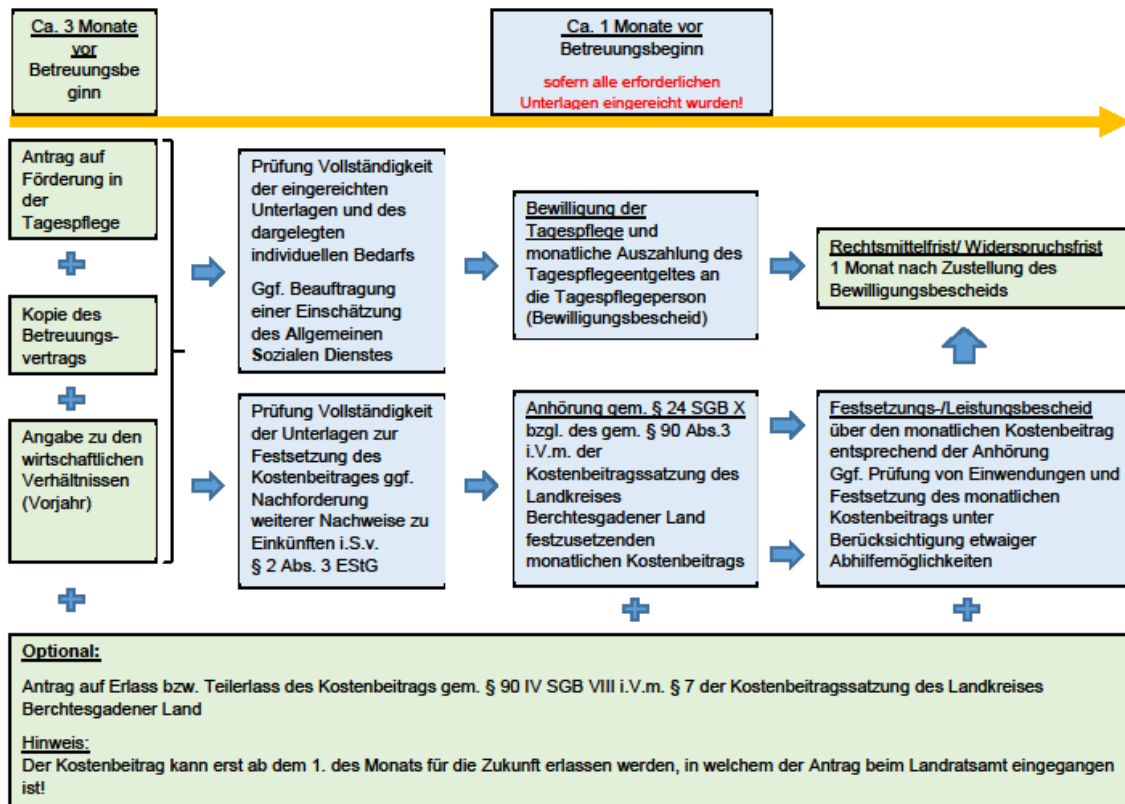
Grundlage für die Zahlung der laufenden Geldleistung ist Beantragung der konkreten Kindertagespflege mit dem Formblatt „Buchung einer Kindertagespflegeperson“. Das Formblatt ist von den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson gemeinsam auszufüllen, abzuzeichnen und von den Eltern/ Sorgeberechtigten drei Monate vor Beginn der Kindertagespflege mit einer Kopie des jeweiligen Betreuungsvertrages beim Landratsamt Berchtesgadener Land einzureichen.

Die laufende Geldleistung wird frühestens ab dem ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag „Buchung einer Kindertagespflegeperson“ beim AKJF BGL eingegangen ist und wird aufgrund eines Bewilligungsbescheids festgesetzt.

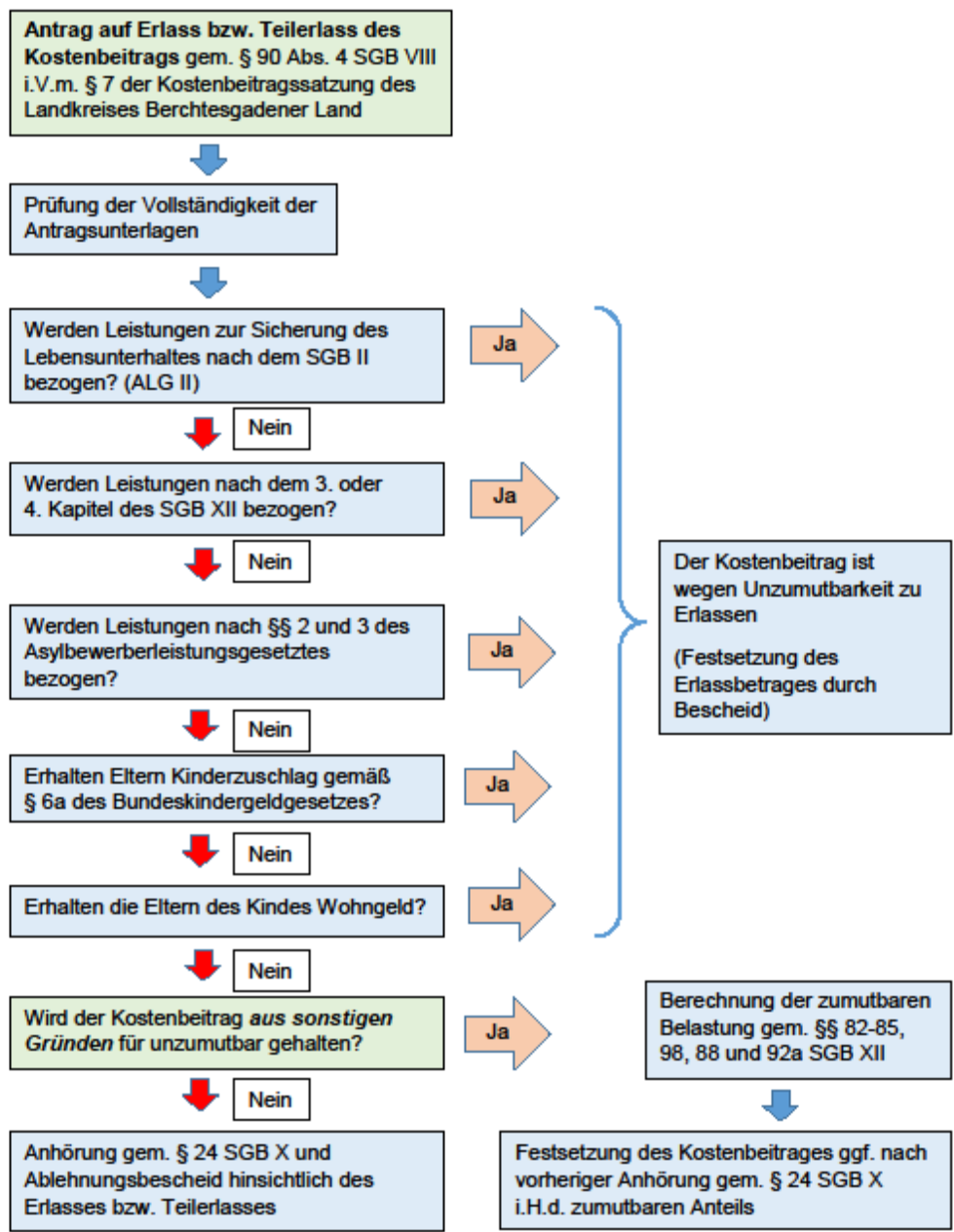
Die Bewilligung erfolgt aufgrund der beantragten Betreuungsstunden (gebuchten Betreuungszeit). Der Bescheid wird längstens bis zum Ende des Betreuungsjahres (31.08) erlassen, in welchem das Kind das 3. Lebensjahr erreicht. Die Kindertagespflegeperson erhält den festgesetzten Betrag für den Zeitraum des Betreuungsverhältnisses, sofern keine förderungsrelevanten Änderungen eintreten (Veränderungen der Betreuungszeiten/Krankheit/Beendigung etc.).

Eine Bewilligung kann erst erfolgen, wenn alle notwendigen Unterlagen vorgelegt wurden. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Nachweise zur Darlegung des individuellen Bedarfs der Personensorgeberechtigten.

Ablaufschema: Antrag auf Förderung der Tagespflege gem. § 24 SGB VIII



**Ablaufschema:
Prüfung eines Antrags auf Erlass bzw. Teilerlass eines Kostenbeitrages**



6.2. Mitteilungspflichten der Kindertagespflegepersonen und der Erziehungsberechtigten

Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, jegliche Änderungen im Kindertagespflegeverhältnis sowie Änderungen, die Auswirkungen auf die Förderung haben, unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Dies sind insbesondere:

- Änderung der Betreuungszeiten
- Aufnahme eines weiteren Kindes oder mehrerer weiterer Kinder in die Kindertagespflegestelle
- Beendigung und Wechsel des Arbeitsverhältnisses / der Bildungsmaßnahme
- Übernahme von Kinderbetreuungskosten durch Dritte (s. auch oben 4.8.4)
- Unterbrechungen der Kindertagespflege von mehr als 4 Wochen
- Abwesenheit des Pflegekindes von mehr als 5 Fehltagen im Monat
- Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson
- Wohnungswechsel
- Wechsel der Kindertagesmutter (nur möglich in Abstimmung mit dem AKJF)
- Veränderungen der Einkommensverhältnisse der Erziehungsberechtigten
- Veränderungen der Familiensituation sowohl bei den Erziehungsberechtigten als auch bei den Kindertagespflegepersonen

Jährliche Mitteilung durch die Kindertagespflegeperson spätestens bis zum 31.01 des Folgejahres hinsichtlich folgender Informationen:

- Abwesenheit des Pflegekindes von mehr als 5 Fehltagen im Monat
- Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson

(Hinweis: Eine Reduzierung der tatsächlichen Betreuungszeiten ggü. der ursprünglich gebuchten Zeiten führen zu einer Reduzierung des Kindertagespflegeentgeltes und einer Rückforderung seitens des Amtes für Kinder, Jugend und Familien)

Die Verpflichtung zur Mitteilung haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und das Kindertagespflegeentgelt zurückgefordert werden.

6.3. Abmeldung

Das Kindertagespflegeverhältnis ist gemäß den Betreuungsvereinbarungen von den Erziehungsberechtigten / der Kindertagespflegeperson schriftlich gegenüber dem Vertragspartner / der Vertragspartnerin zu kündigen. Eine Kopie der Kündigung ist dem AKJF umgehend zuzusenden.

Bei Kündigung durch die Eltern endet die Leistung mit Ablauf des angefangenen Monats.

Bei Kündigung durch die Kindertagespflegeperson bzw. einvernehmlicher Kündigung endet die Leistung mit dem letzten Betreuungstag.

7. Betreuung in einem anderen Landkreis

Die Förderung von Kindern, deren Wohnsitz im Landkreis Berchtesgadener Land liegt, jedoch in der Tagespflege in einer anderen Kommune außerhalb des Landkreises betreut werden, erfolgt nach den Maßgaben der dortigen Kommune. Selbiges gilt für die Nachbarkommunen in Österreich.

8. Kostenbeitrag

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII erhebt der Landkreis Berchtesgadener Land von den Personensorgeberechtigten Kostenbeiträge auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII und der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung des Landkreises Berchtesgadener Land für Kindertagespflege nach SGB VIII.

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 18.11.2025

Der Kostenbeitrag ist mit der neuen Fassung des BayKiBiG (Art. 20 Nr. 3) auf maximal die 1,5-fache Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung nach Art. 21 BayKiBiG begrenzt.

9. Fortschreibung

Das AKJF wird ermächtigt, im Falle von Änderungen in den Sozialversicherungen (Bemessungsgrundlagen, Beitragssätze) die entsprechenden Regelungen dieser Richtlinien anzupassen. Der Jugendhilfeausschuss ist in der nächsten Sitzung nach der vorgenommenen Anpassung darüber zu informieren und die Änderungen sind darzulegen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.09.2025 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisher bestehenden Richtlinien des Landkreis Berchtesgadener Land zur Förderung der Kindertagespflege außer Kraft.

Antrag für die Zuschussfinanzierung des Kreisjugendrings Berchtesgadener Land im Haushaltsjahr 2026

Beschluss:

1. Dem Kreisjugendring Berchtesgadener Land wird eine Zuwendung für:

| | |
|---|------------------------|
| - Pauschalzuschuss in Höhe von | 24.800,00 Euro |
| - Personalkostenzuschuss in Höhe von | 128.700,00 Euro |
| - Sonstige zweckgebundene Zuschüsse in Höhe von | 11.750,00 Euro |
| - Projektmittelzuschuss in Höhe von | 8.000,00 Euro |
| - <u>Veranstaltungszuschuss in Höhe von</u> | <u>29.000,00 Euro</u> |
| als Gesamtzuschuss in Höhe von | 202.250,00 Euro |

im Haushaltsjahr 2026 zur Finanzierung der Geschäftsstelle und der Eigenmaßnahmen des Kreisjugendrings gewährt, sofern der Kreistag diese Mittel im Rahmen der Beschlussfassung des Kreishaushalts 2026 bewilligt.

2. Es werden für die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Berchtesgadener im Haushalt 2026 folgende Mittel vorgesehen:

| | |
|--|-----------------------|
| Internationale Jugendarbeit | 1.500,00 Euro |
| Außerschulische Jugendbildung | 10.000,00 Euro |
| Sonstige Jugendarbeit | 39.500,00 Euro |
| <u>Sonst. Jugendarbeit – Sachinvestitionen</u> | <u>2.500,00 Euro</u> |
| Gesamtsumme: | 53.500,00 Euro |

sofern der Kreistag diese Mittel im Rahmen der Beschlussfassung des Kreishaushalts 2026 bewilligt.

Zuschussantrag für den Fahrzeugunterhalt bis zur Ersatzbeschaffung eines Kleinbusses für den Kreisjugendring Berchtesgadener Land

Beschluss:

Dem Kreisjugendring Berchtesgadener Land wird zur Bildung einer zweckgebundenen Rücklage im HHJ 2025 ein Zuschuss in Höhe von 15.000 Euro gewährt, um bis zur Ersatzbeschaffung eines Busses den nicht durch Einnahmen refinanzierten Fahrzeugunterhalt zu finanzieren. Bei Ersatzbeschaffung eines neuen Busses sind die verbleibenden Mittel zurückzuerstatten.

Hierzu wird eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Landratsamt und dem Kreisjugendring Berchtesgadener Land geschlossen.

Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Berchtesgadener Land ab 01.01.2026

Beschluss:**Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Berchtesgadener Land**

(Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im vorliegenden Dokument auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechteridentitäten.)

Präambel

Der Landkreis gewährt im Rahmen seiner Pflichtaufgaben nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit §§ 11, 12 und 74 SGB VIII zur Förderung der Jugendarbeit und der eigenverantwortlichen Tätigkeit der Jugendverbände aus den vom Kreistag hierfür bereitgestellten Haushaltsmitteln entsprechende Zuschüsse.

Die Haushaltsmittel setzen sich aus Anteilen bei den folgenden Produktkonten zusammen:

| | |
|---|---------------|
| Internationale Jugendarbeit | 331400.530100 |
| Außerschulische Jugendbildung | 331200.530100 |
| Sonstige Jugendarbeit | 362510.531800 |
| Sonstige Jugendarbeit – Sachinvestitionen | 362510.017118 |

Die Höhe der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel teilt das Amt für Kinder, Jugend und Familien mit, wenn der jährliche Haushaltsentwurf abschließend genehmigt wurde.

Mit der Bearbeitung der Anträge wird der Kreisjugendring Berchtesgadener Land betraut.

Die Förderung der Jugendarbeit erstreckt sich schwerpunktmäßig auf die Gebiete der

- Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter,
- außerschulischen Jugendbildung,
- pädagogische Freizeitaktionen, Fahrten und Lager,
- internationalen Begegnungen,
- Projekte kultureller und pädagogischer Art,
- der Jugendarbeit dienenden Sachinvestitionen und Sachaufwendungen.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Programmgestaltung mehr als die Hälfte der gesamten Veranstaltungsdauer Themen im oben genannten Sinne enthält.

Beeinträchtigte, behinderte und förderbedürftige Kinder und Jugendliche sollen im Sinne der Inklusion die Möglichkeit erhalten, an den Angeboten teilzunehmen.

Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist, dass der jeweilige Träger

- die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
- gemeinnützige Ziele verfolgt,
- eine angemessene Eigenleistung erbringt,
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet,
- mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familien eine Vereinbarung nach § 72a SGB VIII geschlossen hat.

Es werden Teilnehmer im Alter von 6-26 Jahren mit Hauptwohnsitz im Landkreis Berchtesgadener Land bezuschusst. Darüber hinaus können 10 % der Teilnehmer mit einem Wohnsitz in den anliegenden Landkreisen zusätzlich anerkannt und gefördert werden. Die jeweils verantwortlichen Gruppenleiter, Betreuer und Referenten sind von der Alters- und Wohnsitzbeschränkung ausgenommen.

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt fünf Teilnehmer (ohne Gruppenleiter).

Der Betreuungsschlüssel der förderfähigen Gruppenleiter bzw. Betreuer zu Teilnehmern liegt bei 1 zu 3, jedoch beträgt die Anzahl der förderfähigen Leiter zwei bei fünf Teilnehmern. Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen wird eine männliche und weibliche Gruppenleitung, ausgenommen bei Vortragsveranstaltungen, gefordert.

Folgende Übersicht bezüglich Gruppenstärke, Teilnehmer aus anliegenden Landkreisen und Anzahl der Betreuer ist zu beachten:

| Gruppenstärke ab TN | max. TN aus anliegenden LKr. | Gruppenleiter/Betreuer |
|---------------------|------------------------------|------------------------|
| 5 | 0 | 2 |
| 8 | 1 | 3 |
| 11 | 1 | 4 |
| 14 | 2 | 5 |
| 17 | 2 | 6 |
| 20 | 3 | 7 |
| 23 | 3 | 8 |
| 26 | 3 | 9 |
| 29 | 3 | 10 |

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 18.11.2025

| | | |
|----|---|----|
| 32 | 4 | 11 |
| 35 | 4 | 12 |
| 38 | 4 | 13 |
| 41 | 5 | 14 |
| 44 | 5 | 15 |
| 47 | 5 | 16 |
| 50 | 6 | 17 |
| 53 | 6 | 18 |
| 56 | 6 | 19 |
| 59 | 6 | 20 |

Bei Teilnehmern, die einen erhöhten Förderbedarf bzgl. des individuellen Integrations- und Inklusionsbedarf haben und aufgrund ihres Alters mehr Betreuung brauchen, sind nach vorheriger Absprache mit dem Kreisjugendring Berchtesgadener Land eine höhere Anzahl an Betreuern hierzu möglich. Dazu bedarf es ausführlicher Darstellungen der einzelnen Bedarfe der Gruppenmitglieder und der geplanten Aktivitäten.

§ 1 Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse

1.1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle auf örtlicher Ebene tätigen

- a) öffentlich anerkannten Jugendgruppen bzw. Jugendverbände,
- b) sonstigen öffentlich anerkannten Träger von Jugendpflegemaßnahmen und Einrichtungen im Landkreis,
- c) in Einzelfällen auch sonstigen förderungswürdige Gemeinschaften, soweit sie dem Grunde nach vergleichbare Jugendarbeit wie die in a) und b) genannten öffentlich anerkannten Träger leisten und die in § 74 Abs. 1 SGB VIII genannten Voraussetzungen erfüllen.
- d) Der Leiter der Maßnahme sollte die Jugendleiterkarte (JULEICA) besitzen.

Antragstellende Gruppen gemäß dieser Definition sind im Folgenden unter „Antragssteller“ zusammengefasst.

Gefördert wird Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII, d.h. keine rein sportpraktische Tätigkeit, keine Maßnahme im Kontext der Schule, insbesondere auch GaFöG, keine Wettbewerbe oder religiöse Zusammenkünfte o.Ä., ebenso nicht förderfähig sind regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen (z.B. Gruppenstunden, Training, Übungen ...).

1.2. Form und Zeitpunkt der Antragstellung

Die Anträge (Download unter kreisjugendring-bgl.de) sind formblattmäßig in einfacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des Kreisjugendrings Berchtesgadener Land einzureichen. Im Vorfeld dazu soll eine Beratung seitens des Kreisjugendrings Berchtesgadener Land erfolgen.

Der Kreisjugendring prüft die Anträge nebst erforderlicher Anlagen nach 1.3 auf ihre Vollständigkeit und Zuschussberechtigung.

Die Antragsstellung hat innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der jeweiligen Maßnahme zu erfolgen. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, von der keine Ausnahmen zugelassen sind. Bei im Vorfeld erforderlichen Abstimmungen (z.B. Gruppenleiteranzahl bei besonderem Förderbedarf) sind diese Absprachen vor Beginn der Maßnahme zu treffen.

1.3. Nachweis und Begründung des Antrages

Der Antrag ist je Einzelmaßnahme mit allen nachfolgend genannten Nachweisen zu versehen. Dazu gehören insbesondere:

- a) Belegliste über Einnahmen und Ausgaben gem. Vorlage (Download unter [kreisjugendring-bgl.de](https://www.kreisjugendring-bgl.de)) und gescannte Originalbelege,
- b) Teilnahmeliste oder Teilnahmebestätigungen,
- c) Einladungsschreiben, Ausschreibung und Nachweise über die Programmgestaltung,
- d) Bewilligungsbescheid der zuständigen Stellen bei Maßnahmen im „internationalen Jugendaustausch“.

Seitens des Antragstellers sind die vollständigen Antragsunterlagen inkl. Originalbelege unter Einhaltung der Aufbewahrungsfristen von 6 Jahren zu archivieren und nach Aufforderung vorzulegen bzw. in die Buchhaltung Einblick zu gewähren.

1.4. Förderfähige Kosten

Zu den förderfähigen Kosten zählen:

- a) Raummieten, Unterkunft und Verpflegung (ausgenommen Alkohol, Tabak und Pfand)
- b) Nachweisbare und ausgezahlte Fahrtkosten lt. Bay. Reisekostengesetz (BayRKG Art. 6)
- c) Honorare für Referenten
- d) Aufwandsentschädigungen
- e) Notwendige Arbeits- und Hilfsmittel, Programmkosten

Ausgaben für gewinnorientierte Vergnügungsbetriebe (z.B. Freizeitparks, Skiliftkarten, Sommerrodelbahnen, Bäder) sind nicht förderfähig. Die Kosten hierfür sind bei der Antragsstellung gesondert auszuweisen und abzuziehen.

1.5. Entscheidungsträger und Entscheidung

Über Anträge, die die Zuschusssumme von 1.500 € unterschreiten, entscheidet grundsätzlich der Vorstand des Kreisjugendrings Berchtesgadener Land.

Über die Anträge ab 1.500 € entscheidet die Vollversammlung des Kreisjugendrings nach Unterbreitung einer Entscheidungsvorlage durch den Kreisjugendring Berchtesgadener Land.

Dem Antragsteller wird die Entscheidung über die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses in schriftlicher Form mitgeteilt.

Bei der Bezuschussung von Sachinvestitionen ist bei einem Zuschuss ab 800 € ein Abdruck des Bescheids an das Amt für Kinder, Jugend und Familien zu übersenden.

1.6. Maßnahmenarten, Höhe und Auszahlung des Zuschusses

Die Zuschüsse werden im Rahmen der jeweils im Haushaltsjahr bestehenden gedeckelten Finanzmittel zur Förderung nach diesen Richtlinien gewährt. Hierzu werden die Finanzmittel nach der Genehmigung des jeweiligen Jahreshaushalts des Landkreises Berchtesgadener Lands durch die Regierung von Oberbayern an den Kreisjugendring transferiert.

Die zuschussfähigen Maßnahmen sowie die Höhe der Einzelzuschüsse ergeben sich aus § 2 dieser Richtlinien.

Der jeweilige Zuschuss bemisst sich nach der Höhe des ungedeckten Betrages (Gesamtausgaben abzüglich Einnahmen und Zuwendungen).

Der Zuschuss wird in jedem Fall erst nach Abschluss der Maßnahme ausgezahlt. Die Zuschussbeträge werden jeweils auf volle Euro abgerundet.

Der Zuschuss darf die ungedeckten Kosten nicht überschreiten.

1.7. Rechtsanspruch

Zuschüsse werden nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Zuschussgewährung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

1.8. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beläuft sich jeweils von 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres.

1.9. Berichtswesen

Seitens des Kreisjugendrings sind der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familien bis zum 15.02. des Folgejahres in geeigneter Form Verwendungsnachweise zur Mittelverwendung vorzulegen und ggf. bestehende Überschüsse der Fördermittel an den Landkreis nach Bescheiderstellung zurückzuerstatten insbesondere eine Kopie des Datenblattes mit der statistischen Erhebung zur Information.

Für eine etwaige Nachprüfung durch die Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familien sind die vollständigen Antragsunterlagen unter Einhaltung der Aufbewahrungsfristen von 6 Jahren zu archivieren und bei Bedarf vorzulegen.

Der Jugendhilfeausschuss ist über alle Zuschussanträge und -entscheidungen in geeigneter Weise einmal jährlich in einem öffentlichen Tagesordnungspunkt zu informieren. Als Grundlage hierfür ist eine Übersicht zu fertigen, welche die Maßnahmen selbst, die Teilnehmerzahl und die Kosten darstellt.

1.10. Schlussbemerkung

Die antragstellenden Träger der Maßnahmen sind verpflichtet, die erhaltenen Mittel entsprechend der Zweckbindung der Richtlinien zu verwenden. Änderungen in der Planung und Durchführung sind dem Kreisjugendring Berchtesgadener Land vorab mitzuteilen und zu viel erhaltene Beträge ohne Aufforderung sofort zurückzuzahlen.

§ 2 Art der Förderungsmaßnahmen und Höhe der Zuschüsse

2.1. Bildung

a) Aus- und Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter

¹Bei von örtlichen Trägern selbst organisierten Jugendleiterausbildungen bzw. – Fortbildungen können max. 75 % der nicht gedeckten Kosten bezuschusst werden.

²Teilnehmer mit Wohnsitz außerhalb des Landkreises, die für einen örtlichen Träger in der Jugendarbeit tätig sind, werden nicht förderschädlich angerechnet, wenn nachweisbar ist, dass der Teilnehmer seine gewonnenen Fähigkeiten bei Maßnahmen im Landkreis BGL einsetzt.

³Eine Teilnahme an einer Jugendleiterausbildung bzw. -fortbildung im Rahmen der Richtlinien für Jugendleitungslehrgänge des Bayerischen Jugendringes (von den Antragstellern nicht selbst organisiert) wird in Einzelfällen in Höhe von 75 % der nachgewiesenen Fahrtkosten und Teilnahmegebühren gefördert.

⁴Dies gilt nur, wenn der Teilnehmer nicht an einer nach Satz 1 geförderten Maßnahme eines örtlichen Trägers teilgenommen hat.

b) Außerschulische Jugendbildung

Gefördert werden Maßnahmen, die der Bildung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen dienen, insbesondere Vorträge, Kurse und Seminare mit Schwerpunkt Persönlichkeitsentwicklung

Die Zuschusshöhe beträgt 75 % der durch Einnahmen oder sonstige Zuschüsse nicht gedeckten Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 500 €. Bei Veranstaltungen auf Kreisebene, an denen mehrere Gruppen beteiligt sind, beträgt der Höchstbetrag pro Veranstaltung 1.000 €.

2.2. Pädagogische Freizeitaktionen, Fahrten und Lager

Pädagogische Freizeitaktionen sind ein- oder mehrtägige Angebote der Jugendarbeit, welche Spiel, Sport und Geselligkeit mit klaren pädagogischen Zielsetzungen verbinden. Diese Maßnahmen müssen keine Fahrt oder mit Übernachtung verbunden sein. Beispiele sind Spielesachmittag, Kreativwerkstatt, thematischer Aktions-/Projekttag u.a. Weitere Formate im Sinne der Förderziele sind erwünscht.

Fahrten und Lager sind mehrtägige, betreute Gruppenmaßnahmen mit Übernachtung im In- und Ausland: z.B. Zeltlager, Feriencamps, Jugendfahrten.

Der Zuschuss beträgt bei diesen Veranstaltungen pro vollendete Stunde 0,30 € für die Teilnehmer sowie Gruppenleiter/Betreuer.

Für Vor-/Nachbereitungsfahrten (je ein Tag vor und nach der eigentlichen Fahrt) gilt dies entsprechend.

Die Förderung wird höchstens für 14 Tage gewährt.

Der Zuschuss darf 75 % der nachgewiesenen Gesamtkosten nicht überschreiten.

2.3. Internationale Jugendarbeit

Diesbezüglich wird auch auf eine mögliche Förderung durch den Bayer. Jugendring - Abt. III, internationaler Jugendaustausch - hingewiesen.

Für ganztägige gemeinsame Veranstaltungen mit ausländischen Jugendgruppen im Landkreis Berchtesgadener Land kann der einladenden Jugendgruppe für jeden anspruchsberechtigten Teilnehmer und jede anspruchsberechtigte Teilnehmerin ein täglicher Zuschuss gewährt werden.

Es gelten die Fördergrundsätze analog 2.2.

Schulische Veranstaltungen, Studienreisen und touristische Unternehmen, Sprachkurse oder Kurzreisen werden nicht bezuschusst.

2.4. Projekte

Förderung von Projekten und Aktivitäten zu einem bestimmten inhaltlichen Schwerpunkt.

Zuschussfähig sind kulturelle und pädagogische Veranstaltungen von besonderer Bedeutung, deren Programm von der Jugend aktiv mitgestaltet wird und deren Inhalt Projektcharakter hat.

Die Zuschusshöhe beträgt 75 % der nicht gedeckten Kosten, jedoch maximal 500 €.

2.5. Sachinvestitionen und Sachaufwendungen

Gefördert werden im Folgenden genannte Sachinvestitionen und Sachaufwendungen mit bis zu 25 % des Aufwandes, maximal aber in Höhe des ungedeckten Betrags.

Der maximale jährliche Zuschuss pro Antragsteller beträgt im Rahmen von 2.5 insgesamt 2.500 €.

Die Sachinvestitionen und die angeschafften Gegenstände müssen überwiegend der Jugendarbeit dienen, in das Eigentum der Gruppe oder des Vereines übergehen und im Landkreis Berchtesgadener Land verbleiben. Sie sollen nach Möglichkeit auch anderen Trägern von Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden.

Bei Sachaufwendungen über 500 € Gesamtrechnungsbetrag ist im Voraus vor der Durchführung der Maßnahme stets unter Vorlage von drei Kostenvoranschlägen ein Zuschussantrag zu stellen und nach Anschaffung ist die Originalrechnung nachzureichen. Für die sonstigen Anträge sind gescannte Originalbelege beizufügen.

a) Gefördert werden in Jugendräumen und -bildungsstätten durchgeführte Baumaßnahmen (Neu- und Umbau) und Anschaffungen zur Schaffung von Begegnungsstätten (z.B. Innenausstattung). Der Zuschuss beträgt nicht mehr als 2.500 €.

Eine Zuschussgewährung kann hierbei je Antragsteller nur alle 5 Jahre jeweils einmalig erfolgen.

b) Gefördert wird die Anschaffung von Kraftfahrzeugen (i.d.R. Kleinbusse). Der Zuschuss beträgt nicht mehr als 1.500,00 €.

Eine Zuschussgewährung kann hierbei je Antragsteller nur alle 5 Jahre jeweils einmalig erfolgen.

c) Gefördert wird die Anschaffung von Musikinstrumenten. Der Zuschuss beträgt nicht mehr als 400 €.

Eine Zuschussgewährung kann hierbei je Antragsteller nur alle 3 Jahre jeweils einmalig erfolgen.

d) Gefördert werden sonstige Sachaufwendungen (u.a. Zelte, Gaskocher etc.).

Der Zuschuss beträgt nicht mehr als 800 € jährlich pro Antragsteller.

Nicht bezuschusst werden nach a) – d) insbesondere:

- Bekleidung
- Verbrauchsmaterial, wie Papier, Klebstoff o.ä.

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 18.11.2025

- Instandhaltungskosten (wie z.B. Reparaturen oder Hausmeistertätigkeiten) sowie Betriebsmittel
- die Anschaffung von Sportgeräten, unabhängig vom Einsatzzweck.

§ 3 Schlussbestimmungen

3.1. Fortschreibung

Diese Richtlinien werden zunächst bis zum 31.12.2028 geschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Verlagerung der Bearbeitung und Entscheidung über die Förderanträge durch den Kreisjugendring sach- und fachgerecht bewertet.

Die Richtlinien gelten für sämtliche ab dem 01.01.2026 durchgeführten Veranstaltungen.

Auf Bestreben des Amtes für Kinder, Jugend und Familien oder des Kreisjugendrings Berchtesgadener Land kann eine Überarbeitung dieser Richtlinien auch vor dem 31.12.2028 abgestimmt werden und zur Entscheidung dem Jugendhilfeausschuss unterbreitet werden.

3.2. Inkrafttreten

-

Die Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Berchtesgadener Land, in Kraft getreten am 26.07.2023, treten vorbehaltlich der Regelung Nr. 3.1 Abs. 2, Satz 2 außer Kraft.-

Antrag auf Gewährung der Weiterförderung der Jugendkultureinrichtung Doyobe e.V. 2026

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt den Verein Doyobe e.V. mit dem Kulturzentrum „Space - Raum für Alle“ mit Sitz in Freilassing für das Jahr 2026 eine Förderung in der Höhe von 25.000 Euro vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel und Genehmigung des Gesamthaushaltes 2026 zu gewähren.

Der Träger Doyobe e.V. führt in Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Verwaltung des Amtes für Kinder Jugend und Familien Angebote für Kinder und Jugendliche im Landkreis Berchtesgadener Land durch. Diese reichen in ihrer Vielfältigkeit von HipHop über Breakdance zu Film, Video, Fotografie, Street Art Kunst, Musik und Tanzunterricht und dies sowohl analog als auch digital. Die Angebote orientieren sich dabei neben allgemeinen Unterstützungsbedarfen junger Menschen insbesondere an der Förderung von Inklusion und Integration in der Jugendarbeit.

Antrag Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) Grundschule Heilingbrunner/Karlstein Bad Reichenhall

Beschluss:

Die Verwaltung schlägt vor vorbehaltlich der Feststellung zur Förderfähigkeit durch die Regierung von Oberbayern und Zusage deren Förderung vor, die Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) an der Grundschule Heilingbrunner/Karlstein mit einer halben Vollzeitstelle (19,5 Wo-

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 18.11.2025

chenstunden bzw. 20 Wochenstunden je nach Trägerauswahl und deren regelmäßiger Wochenarbeitszeit) zu etablieren. Mit der Durchführung wird ein freier Träger der Jugendhilfe beauftragt. Die Umsetzung soll frühestens ab dem 01.01.2026 erfolgen.

Die finanziellen Mittel werden im Haushalt 2026 entsprechend eingeplant und vorbehaltlich der Bewilligung der erforderlichen Mittel durch den Kreistag im Rahmen der Beschlussfassung des Kreishaushaltes 2026 ausgezahlt.

Antrag Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) Grundschule Freilassing

Beschluss:

Die Verwaltung schlägt vorbehaltlich der Feststellung zur Förderfähigkeit durch die Regierung von Oberbayern und Zusage der Förderung vor die Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) an der Grundschule Freilassing mit einer halben Vollzeitstelle (19,5 Wochenstunden bzw. 20 Wochenstunden je nach Trägerauswahl und deren regelmäßiger Wochenarbeitszeit) zu etablieren. Mit der Durchführung wird ein freier Träger der Jugendhilfe beauftragt. Die Umsetzung soll frühestens ab dem 01.01.2026 erfolgen.

Die finanziellen Mittel werden im Haushalt 2026 entsprechend eingeplant und vorbehaltlich der Bewilligung der erforderlichen Mittel durch den Kreistag im Rahmen der Beschlussfassung des Kreishaushaltes 2026 ausgezahlt.

Vorstellung des Jahresberichts der Verfahrenslotsin

Beschluss:

Zur Kenntnisnahme

Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 15.07.2025

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss genehmigt die öffentliche Niederschrift der Jugendhilfeausschusssitzung vom 15.07.2025.